

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2016/2017 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2020

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	30.06.2016

Beschluss:

- I. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2016/2017 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

- II. Weiterhin beschließt der Rat:

1. Konzeption und Aufbau eines kommunalen **Förderprogramms für die private Altbaumodernisierung** für die Vergabe von Zuschüssen (in 2017 1 Mio. €). Ziel ist es, mit den geförderten Maßnahmen eine CO₂-Reduktion zu erreichen. Anhand dieses Kriteriums ist eine gestaffelte Förderung z. B. von 5 bis 25 % der Kosten für die Sanierungsmaßnahme vorzusehen. Das Förderkonzept soll dafür geeignete Programme des Landes, des Bundes bzw. anderer Institutionen nutzen und in ein Förderprogramm einbeziehen. Dabei ist ggf. vertraglich sicherzustellen, dass für den Fall der Weitergabe der Kosten an Dritte (Mieter), der Zuschussanteil nicht berücksichtigt wird.
2. Der Wunsch zur Konzeption und Einrichtung eines kommunalen **Ökokontos** (inkl. Flächenpool) auf Basis des § 5a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (vgl. Beschluss des Ausschusses Umwelt und Grün vom 18.04.2013 sowie Vorlage 0241/2016) wird bekräftigt. Das Ziel der Einrichtung kommunaler Ökokonten liegt in der Beschleunigung und Flexibilisierung von Bau- und Planungsprojekten sowie in der Schaffung höherer Planungssicherheit. Ausschlaggebend hierfür ist die Möglichkeit zur zeitlichen und räumlichen Entzerrung von Eingriff und Kompensa-

tionsmaßnahme. Zudem wird ein Freiraum für konzeptionelle Planungsstrategien geschaffen: So können vorhandene wertvolle Flächen gezielt weiterentwickelt (Kernzonenentwicklung), in defizitären Landschaftsräumen neue Strukturen geschaffen (z. B. im Sinne eines Biotopverbundes) und Synergieeffekte (z. B. Wasser- und Naturschutz) verfolgt werden.

3. Bei Planung und Neubau von Grundschulen sind die Richtlinien so zu ändern, dass grundsätzlich **Zweifachsporthallen statt Einfachsporthallen** zu realisieren sind, wenn die benötigte Platzkapazität dafür vorhanden ist.
4. Mit der Prüfung einer **dreispurigen Führung der südlichen Rheinuferstraße** durch kontrollierte Ampelschaltung (z. B. Richtungswechselbetrieb mit Festzeitsteuerung), um den Verkehrsfluss zu optimieren.
5. Mit der Prüfung, ob frühzeitig vor der **Entscheidung über den Erwerb oder die Anmietung von Grundstücken oder Bauten** durch die Gebäudewirtschaft, die Feuerwehr oder andere Verwaltungsstellen in die Entscheidungsfindung ein spezialisiertes „Gutachter-Team“ eingebunden werden sollte. Ziel wäre eine umfassende Beurteilung der Beschaffenheit der möglichen Kauf- oder Mietobjekte, z.B. bezüglich Feuer- und Brandschutz, Statik, Umweltlasten usw., die in die späteren Verhandlungen einfließen müsste. Die Aufdeckung massiver Problemlagen nach Kauf oder Anmietung würde somit ausgeschlossen.
6. Mit der Entwicklung eines **Konzeptes zur energetischen Sanierung der Bürgerhäuser bzw. -zentren**, vergleichbar mit dem Aufbau eines eigenständigen Energiemanagements für die Kultureinrichtungen sowie die energetische Sanierung der städtischen Museen.
7. **Stadtklima- und Stadtverschönerungsprogramm für die Stadtbezirke** (Verwendung der Kulturförderabgabe): Die Verwendungskriterien werden präziser gefasst und sind die Grundlage für das Vergabeverfahren ab dem Haushaltsjahr 2016.

III. Auf Empfehlung des JHA beschließt der Rat:

8. Mit der Konzepterstellung, wie schnellstmöglich eine **Ferienfreizeitkarte** für alle Kölner Schülerinnen und Schüler eingeführt werden kann, um damit einen Flatrate-Zugang zu verschiedenen Einrichtungen der Stadt (v.a. Freibädern) zu ermöglichen. Die Prüfung ist unter Berücksichtigung möglicher Beteiligungen privater Unternehmen durchzuführen.
9. Mit dem Ziel der Förderung einer selbstbestimmten Jugendarbeit ein Konzept **„JuLeiCa“** zu erarbeiten. Das Konzept soll enthalten:

Für Inhaber der Jugendleiterkarte „JuLeiCa“ bis 27 Jahre seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Kölner Jugendring Möglichkeiten der Förderung auf Grundlage der „JuLeiCa Arbeitshilfe für Kommunen“ (siehe [http://www.juleica.de/uploads/media\(juleica-K_01.pdf\)](http://www.juleica.de/uploads/media(juleica-K_01.pdf)) zu prüfen. Die Organisation und die Förderung der JuLeiCa in der Stadt Köln soll in Absprache mit der Verwaltung vom Kölner Jugendring durchgeführt werden.

Begründung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2016/2017 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.“

Außerdem hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffer II und III des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. der am 10.05.2016 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016/2017
2. die Veränderungsnachweise 1 bis 4 der Verwaltung
3. eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen (Veränderungsnachweis 5)
4. die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2016/2017.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt

5. die Neufassung der Haushaltssatzung 2016/2017, in der alle Änderungen berücksichtigt sind.

Nach Fertigstellung wird weiterhin noch vorgelegt:

6. der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2016/2017, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf der Basis der jetzt vorliegenden Zahlen ergibt sich folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage:

Jahr	Anfangsbestand in Mio. Euro	Entnahme in Mio. Euro	Entnahme in %	neuer Bestand in Mio. Euro
2016	5.266,7	214,6	4,07	5.052,1
2017	5.052,1	229,2	4,54	4.822,9
2018	4.822,9	231,1	4,79	4.591,8
2019	4.591,8	288,6	6,29	4.303,2
2020	4.303,2	159,2	3,70	4.144,0

Wie bereits mehrfach ausgeführt, muss die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5% reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen sind zurzeit – mit Ausnahme des Jahres 2019 – nicht gegeben. Die Differenzen zum Grenzwert sind in den Jahren 2017 und 2018 allerdings sehr gering. Daher muss im Rahmen der Bewirtschaftung weiterhin strikt darauf geachtet werden, Aufwendungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren und so auch die Ausgangsbasis für die Folgejahre entsprechend zu verbessern.

Darüber hinaus muss es vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, baldmöglich wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass unterjährig auftretende Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des städtischen Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen